

sicht zu nehmen, daß es die Persönlichkeit des Erben feststellen könne; den Wünschen der Betheiligten werde vielleicht ein derartiges Verfahren zuwiderlaufen. Andererseits habe aber die Regelung des eventuellen Antrags den Vorzug, daß dadurch die Anfechtung an eine bestimmte Frist gebunden werde. Es werde auf diese Weise nicht nur eine raschere Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Erbvertrags herbeigeführt, sondern auch dem Uebelstande begegnet, daß der Erblasser nach längerer Zeit, wenn ihm der Erbvertrag lästig geworden sei, irgendeinen vielfach schwer kontrollirbaren Anfechtungsgrund hervorbringe, um den Erbvertrag zu beseitigen. Uebrigens brauche das Nachlassgericht nicht den Inhalt des Erbvertrags dem Vertragserben mitzuthemen, sondern nur die Anfechtungserklärung. Die Mittheilung an andere Interessenten als den eingesetzten Erben sei überhaupt nicht nothwendig.

Dementprechend beschloß man zunächst, in dem eventuellen Antrage die Mittheilung auf den Vertragserben zu beschränken, und nahm dann unter Ablehnung des Prinzipalantrags den eventuellen Antrag 1 an.

366. (C. 7293 bis 7314.)

I. Die Berathung des §. 1953 war bis auf die Erörterung des Antrags zu Ende geführt:

in den §. 1953 einzufügen:

Ist als Erbe des überlebenden Theiles eine Person eingesetzt, die nur mit diesem in Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in einer anderen Beziehung steht, von der anzunehmen ist, daß sie den Erblasser zu der Einsetzung bestimmt hat, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der überlebende Theil berechtigt sein soll, soweit die Einsetzung reicht, anderweite letztwillige Verfügungen zu treffen.

Dieser Antrag wurde durch den Antrag 3 unter III ersetzt, dessen Berathung bis zur Beschlußfassung über den §. 1956 ausgesetzt worden ist (vergl. unten IV zu Ba).

Der §. 1953 war somit vorläufig erledigt.

§. 1954.
Vererblichkeit
der Rechte
des Vertragserben.

II. Zu §. 1954 war beantragt,
die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag wurde mit Rücksicht auf die allgemein lautende Fassung des §. 1752 Abs. 1 der Vorl. Zus.¹⁾ (vergl. C. 4) angenommen. Der Zweifel, daß ohne ausdrückliche Bestimmung das vertragsmäßige Recht des Vertragserben als Vermögensrecht und sohin als vererblich oder der Erbe des Vertragserben als Ersatzerbe werde aufgefaßt werden, wurde nicht für berücksichtigungswürdig erachtet.

§. 1955.
Einseitige
testamentarische
Verfügungen.

III. Die Komm. trat in die Berathung der §§. 1955, 1956 ein, welche die im Erbeinsetzungsvertrage zulässigen einseitigen Verfügungen regeln.

¹⁾ Mit dem §. 1752 Abs. 1 stimmt Entw. II §. 1800 Abs. 1, R. L. §. 1899 Abs. 1, B. G. B. §. 1923 Abs. 1 sachlich überein.

Zu §. 1955 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1955 mit dem §. 1956 Abs. 1 als §. 1958 a dahin einzustellen:

Der Erblasser kann in dem Erbvertrage neben der Einsetzung des Vertragserben jede andere Verfügung von Todeswegen treffen, welche durch Testament getroffen werden kann, insbesondere auch eine früher errichtete letztwillige Verfügung widerrufen. Für eine Verfügung dieser Art gilt, soweit sich aus dem §. 1958 b¹⁾ nicht ein Anderes ergibt, das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre.

Der Vertragserbe kann gleichfalls solche Verfügungen in dem Vertrage treffen.

2. den §. 1955 Satz 2 zu fassen:

Wird durch den Erbvertrag ein Erbe des einen Theiles für den Fall eingesetzt, daß dieser der überlebende Theil ist, so können in dem Vertrag auch von dem anderen Theile solche Verfügungen getroffen werden.

3. dem §. 1955 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Ist in dem Erbvertrag als Erbe des einen Theiles ein Dritter, der nur mit dem Erblasser in Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in einer anderen Beziehung steht, von der anzunehmen ist, daß sie den Grund der Einsetzung bildet, neben einer anderen Person eingesetzt, so ist die Einsetzung des Dritten im Zweifel als eine letztwillige Verfügung des Erblassers anzusehen.

Der Antrag 3 ist zum Erfasse des vom gleichen Antragsteller zu §. 1953 gestellten und — vergl. unter I — später zurückgenommenen Antrags eingebracht. Der Antrag 2 wurde mit Rücksicht auf den zu §. 1940 gefaßten Beschluß fallen gelassen.

A. Der Satz 1 des §. 1955 ist vom Antrag 1 (Abs. 1 Satz 1) ohne sachliche Abänderung, jedoch mit der Beifügung wiedergegeben, daß der Erblasser in dem Erbvertrag auch eine früher errichtete letztwillige Verfügung widerrufen könne. Dieser Beisatz wurde damit begründet, daß nach den Mot. V S. 298 der Widerruf keine letztwillige Verfügung sei. Von anderer Seite wurde der Beisatz als unnötig und irreführend bezeichnet. Nach den zu §. 1933 gefaßten Beschlüssen, wurde bemerkt, könne kein Zweifel darüber sein, daß der Widerruf als letztwillige Verfügung aufzufassen sei; es sei daher der vom Antrag 1 vorgeschlagene Zusatz mit Rücksicht auf den §. 1953 Abs. 1 Satz 1 überflüssig und geeignet, den Sinn desselben zu verdunkeln.

Da man den Satz 1 sachlich billigte und auch inhaltlich mit dem vom Antrag 1 vorgeschlagenen Zusatz einverstanden war, wurde die Frage, ob bezüglich des Widerrufs eine Vorschrift zu geben sei, der Red.Komm. überwiesen.

B. Der Satz 2 des §. 1955 ist vom Antrag 1 in der Einschränkung auf den Vertragserben wiedergegeben. Diese Abweichung vom Entw. wurde, weil der von demselben Antragsteller zu §. 1940 eingebrachte Antrag, daß nur ein

¹⁾ Gemeint ist der §. 1958 b in 1b auf S. 400.

Vertragsschließender als Erbe solle eingesetzt werden können, abgelehnt worden war, fallen gelassen.

Der Entw. fand deshalb sachliche Billigung.

C. Die Berathung des Antrags 3 wurde bis zur Berathung des §. 1956 Absf. 2 ausgesetzt.

IV. Zu §. 1956 lagen vor:

1. a) der Antrag 1 auf C. 399 sowie der Antrag desselben Antragstellers:
b) den §. 1956 Absf. 2 bis 4 mit dem §. 1960 als §. 1958b dahin einzustellen:

Enthält der Erbvertrag neben der Einsetzung des Vertragserben eine Erbeinsetzung oder die Anordnung eines Vermächtnisses, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Verfügung bindend sein soll. Auf die bindende Verfügung finden die Vorschriften der §§. 1947 bis 1954, 1957 bis 1958 (des Antrags) entsprechende Anwendung.

Andere in dem Vertrage getroffene Verfügungen von Todeswegen sind nicht bindend. Sie treten im Zweifel außer Kraft, wenn der Vertrag aufgehoben oder in Folge der Ausübung des Rücktrittsrechts hinfällig wird.

ferner die Anträge:

2. a) den Absf. 2 zu fassen:

Durch den Erbvertrag kann, soweit die Erbschaft dem (in dem Vertrag) eingesetzten Erben zugewendet wird, auch eine Nacherbschaft angeordnet werden.

- b) den Absf. 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Wird durch den Erbvertrag ein Erbe des überlebenden Theiles eingesetzt, so können, soweit die Erbschaft dem eingesetzten Erben zugewendet wird, auch Vermächtnisse und Auflagen durch den Vertrag angeordnet werden. Enthält der Erbvertrag Vermächtnisse oder Auflagen, die in solcher Weise angeordnet werden können, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die vertragsmäßige Anordnung gewollt ist.

Ist ein Vermächtniß durch Vertrag angeordnet, so tritt, wenn der Erblasser den vermachten Gegenstand in der Absicht, das Recht des Vermächtnißnehmers zu vereiteln oder zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt hat, an die Stelle des vermachten Gegenstandes, soweit die Leistung dadurch unmöglich geworden ist, der dem Werthe entsprechende Geldbetrag. Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand in dieser Absicht veräußert oder belastet, so ist der Erbe nach Maßgabe des §. 1849 der Vorl. Zuf.¹⁾ verpflichtet, dem Vermächtnißnehmer den Gegenstand zu verschaffen oder denselben von der Belastung zu befreien. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 1952 entsprechende Anwendung, soweit der Vermächtnißnehmer von dem Erben nicht Ersatz zu erlangen vermag.

¹⁾ Mit dem §. 1849 stimmt Entw. II §. 2041, R. L. §. 2144, B. G. B. §. 2170 sachlich überein.

- c) den Abs. 4 zu fassen:

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können durch Erbvertrag (oder: als vertragsmäßige Verfügungen) nicht getroffen werden.

- d) in den §. 1956 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Auf letztwillige Verfügungen des einen Theiles, durch welche eine durch Vertrag getroffene Verfügung aufgehoben oder beschränkt wird, finden die Vorschriften des §. 1953 entsprechende Anwendung.

Für a und b Abs. 1 wurde demnächst vorgeschlagen:

anstatt des Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 zu bestimmen:

Soweit die Einsetzung eines Vertragserben reicht, kann auch eine Nacherbschaft, ein Vermächtniß oder eine Auflage durch den Erbvertrag angeordnet werden. Enthält der Erbvertrag eine Anordnung dieser Art, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die vertragsmäßige Anordnung gewollt ist, es sei denn, daß der Bedachte nur mit dem Erblasser in einer Beziehung steht, von der anzunehmen ist, daß sie den Grund der Zuwendung bildet.

3. die Abs. 3, 4 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Ist ein Dritter als Erbe vertragsmäßig eingesetzt, so gilt ein Vermächtniß oder eine Auflage, mit welchen derselbe belastet ist, im Zweifel als vertragsmäßig vereinbart (oder: als bindend).

Ist im Falle des Abs. 2 ein bestimmter Gegenstand vertragsmäßig (oder bindend) vermacht, so tritt, wenn der Erblasser in der Absicht, den Vermächtnißnehmer zu beeinträchtigen (oder: das Vermächtniß unwirksam zu machen), den Gegenstand zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt hat, im Zweifel an die Stelle des vermachten Gegenstandes, soweit die Leistung dadurch unmöglich geworden ist, der dem Werthe entsprechende Geldbetrag. Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand veräußert oder belastet, so ist der Erbe im Zweifel nach Maßgabe des §. 1849 der Vorl. Zuf. ¹⁾ verpflichtet, dem Vermächtnißnehmer den Gegenstand zu verschaffen u. (wie im Antrage 2b Abs. 2 der ursprünglichen Fassung).

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können nicht vertragsmäßig vereinbart werden.

A. Bezüglich des Abs. 1 enthält nur der Antrag 1 a einen Abänderungsvorschlag, der, in der Hauptsache redaktionell, insofern eine sachliche Abweichung vom Entw. bedeutet, als die Vorschriften, welche für den Fall gelten, daß die Anordnung durch letztwillige Verfügung erfolgt, auf alle, auch die bindenden, im Erbvertrage getroffenen Bestimmungen Anwendung finden sollen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt. Der Entw. wurde mit dieser dem §. 1946 entsprechenden Ausdehnung gebilligt.

B. In Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 stellt der §. 1956 Auslegungsregeln darüber auf, wann eine Bindung als gewollt anzunehmen ist.

Auslegungs-
regel: für
Erbeinsetzung,

¹⁾ Dem §. 1849 der Vorl. Zuf. entspricht C. II §. 2041, N. F. §. 2144, B. G. B. §. 2170.

a) Zum Abs. 2 sind einschlägig der Antrag 1b und der unter III mitgetheilte Antrag 3. Beide Anträge wurden im Laufe der Berathung durch andere Vorschläge ersetzt:

der Antrag 1 durch den Vorschlag:

den Abs. 2 zu streichen;

der Antrag 3 unter III durch den eventuellen Vorschlag:

4. den Abs. 2 zu fassen:

Enthält der Erbvertrag die Einsetzung eines Dritten als Erben des einen Theiles und ist anzunehmen, daß nur der Erblasser an der Einsetzung des Dritten ein Interesse hat, so ist die Einsetzung im Zweifel als letztwillige Verfügung anzusehen.

Nach Abs. 2 des Entw. ist eine im Erbvertrage neben der Einsetzung des Vertragserben enthaltene Erbeinsetzung im Zweifel als vertragsmäßige aufzufassen. Der Antrag 1 will eine Auslegungsregel überhaupt nicht geben. Die Anträge 4 und III, 3 wollen, wenn der Abs. 2 des Entw. beibehalten wird, zusätzlich zu ihm, für den Fall der Streichung des Entw. zu dessen Ersatz eine Auslegungsregel nach der Richtung hin aufstellen, daß eine im Erbvertrag enthaltene Einsetzung eines Dritten als Erben eines Theiles im Zweifel dann nicht als bindend zu betrachten ist, wenn an dieser Einsetzung nur der Erblasser ein Interesse hatte. Gedacht ist dabei hauptsächlich an die Fälle, daß Ehegatten für den Fall des Todes des Ueberlebenden die beiderseitigen Verwandten oder einzelne von ihnen zu Erben eingesetzt haben. Hier soll der Ueberlebende an die seine eigenen Verwandten betreffende Einsetzung nicht gebunden sein.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 4 ab und nahm den Antrag III, 3 an. Alsdann wurde aber der Antrag auf Streichung des Abs. 2 gebilligt, womit sich der Antrag III, 3 erledigte.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Nach §. 1940 könne durch Vertrag auch ein Dritter zum Erben eingesetzt werden. Wenn also ein Vertrag sich äußerlich als Erbvertrag darstelle und in demselben Erben eingesetzt seien, so ergebe der äußere Anschein, daß alle Bestimmungen des Vertrags über die Erbeinsetzungen als vertragsmäßige anzusehen seien, weil sie eben Bestandtheile des Vertrags seien. Deshalb sei eine Auslegungsregel im Sinne des Entw. entbehrlich. Dagegen frage es sich, ob nicht umgekehrt eine Auslegungsregel dahin aufzustellen sei, daß eine Erbeinsetzung der im Antrage 4 bezeichneten Art im Zweifel nur als eine nicht bindende angesehen werden solle. Wie nicht zu verkennen sei, lasse sich, wenigstens in der Beschränkung auf den Fall, daß neben dem anderen Vertragsschließenden ein Dritter eingesetzt sei, für eine solche Regel der vermuthliche Wille des Erblassers anführen. Allein ein zwingender Grund, diese Auslegungsregel zu geben, liege nach Streichung der Regel des Entw. nicht vor.

für
Vermächtniß.

b) Die gleiche Auslegungsregel, welche im Abs. 2 für Erbeinsetzungen im Erbvertrag aufgestellt ist, ist im Abs. 3 Satz 1 für Vermächtnisse, die im Erbvertrag angeordnet sind, gegeben.

Hierher gehören von den Anträgen

- a) der Antrag 1, der auch hier wieder dahin geändert wurde, daß der Abs. 3 Satz 1 des Entw. gestrichen werden soll;
- b) der Antrag 2.

Mit Rücksicht auf die Abänderung des Antrags 2 bei der Erbeinsetzung auf S. 401 wurde der Antrag 2 auch hier dahin geändert:

Soweit die Einsetzung eines Vertragserben reicht, kann auch ein Vermächtniß oder eine Auflage durch den Erbvertrag angeordnet werden. Enthält der Erbvertrag, in welchem ein Dritter als Erbe eingesetzt ist, eine Anordnung dieser Art oder die Anordnung einer Nacherbschaft, so ist sie im Zweifel als vertragsmäßige Anordnung anzusehen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß nur der Erblasser an der Anordnung ein Interesse hatte.

- c) der Antrag 3 Abs. 1 auf S. 401.

Der Antrag 2 Satz 1 will, soweit er nicht von Auflagen spricht, in welcher Beziehung unten D zu vergleichen ist, nur eine Verdeutlichung des Entw. und kann deshalb hier außer Betracht bleiben. Der Antrag 3 geht von folgenden Erwägungen aus:

Ein Vermächtniß könne in einem Erbvertrag in dreierlei Formen vorkommen: einmal in der Weise, daß dem als Vertragserben Eingesezten überdies noch ein Vermächtniß zugewendet sei; dann in der Weise, daß dem als Vertragserben eingesezten anderen Vertragsschließenden ein Vermächtniß auferlegt werde; endlich in der Weise, daß ein Dritter als Erbe eingesetzt und mit einem Vermächtnisse belastet sei. Für die erste und zweite Möglichkeit brauche man keine Auslegungsregel. Denn bei der ersten Möglichkeit sei es nur selten denkbar, daß eine Bindung nicht beabsichtigt sei; für die zweite Möglichkeit aber sei es umgekehrt nicht wahrscheinlich, daß eine Bindung gewollt sei, da der andere Theil kein Interesse daran haben werde, eine ihm selbst auferlegte Beschränkung nicht beseitigen zu lassen. Eine Auslegungsregel sei deshalb nur für den dritten Fall von praktischer Bedeutung, hier aber allerdings kaum zu entbehren. Der Antrag 2 stimme mit dem Antrage 3 bis auf zwei Punkte überein: einmal wolle der Antrag 2 auch hier der Auslegungsregel des Antrags 3 die Ausnahme beifügen, daß die Auslegungsregel entfalle, wenn anzunehmen sei, nur der Erblasser habe an der Anordnung ein Interesse; dann aber ziehe der Antrag 2 auch die Nacherbschaft herein.

Die Mehrheit nahm für den Fall, daß überhaupt etwas aufgenommen werden sollte, zunächst die Ausdehnung auf die Nacherbschaft an, billigte dann, unter der gleichen Voraussetzung, die vom Antrage 2 vorgeschlagene Ausnahme, lehnte aber in definitiver Abstimmung ab, eine Auslegungsregel zu geben. Der Abs. 3 Satz 1 des Entw. ist mithin gestrichen.

Maßgebend für die Mehrheit war die Erwägung, daß, wenn man hier beim Vermächtniß oder bei der Nacherbschaft eine Auslegungsregel aufstellen wollte, dadurch eine Verdunkelung des bezüglich der Erbeinsetzung gefaßten Beschlusses eintreten würde. Denn wenn man für Vermächtnisse ausdrücklich sage, sie seien im Zweifel bindend, so liege der Schluß sehr nahe, daß für die Erb-

einsetzung das Gegentheil gewollt sein solle. Wollte man aber mit dem Antrage 2 sogar die Nacherbenschaft mit hereinziehen, so wäre dieser Schluß geradezu zwingend.

C. Man kam zum Abs. 3 Satz 2 des Entw.

Schutz gegen
Bereitelung
von Ver-
mächtnissen.

Einschlägig sind hierzu der Antrag 2b und der Antrag 3 Abs. 2 sowie der nur redaktionelle Antrag 1.

Für den Fall, daß in einem Erbvertrag ein bindendes Vermächtniß angeordnet ist, sollen nach dem Entw. die Vorschriften entsprechende Anwendung finden, welche im §. 1952 zum Schutze des Vertragserben gegeben sind. Der Antragsteller zu 2 ist für den Fall der Beeinträchtigung des Rechtes des Vermächtnißnehmers mit der Anwendbarkeit des §. 1952 einverstanden, soweit von dem Erben Ersatz nicht zu erlangen ist, will aber einen noch weiter gehenden Schutz des Vermächtnißnehmers. Deshalb legt er dem Erblasser, wenn dieser die vermachte Sache in der Absicht, den Vermächtnißnehmer zu benachtheiligen, zerstört oder beschädigt, die Verpflichtung zum Werthersatz und, wenn der Gegenstand veräußert oder belastet ist, die Verpflichtung zur Beschaffung oder Befreiung von der Belastung auf. Der Antrag 3 unterscheidet sich vom Antrage 2 nur dadurch, daß er die Vorschrift des Antrags 2 lediglich als Auslegungsregel aufstellt.

Die Mehrheit war mit dem Antrage 2 einverstanden.

Die Gründe waren:

Für den Fall, daß ein Verschaffungsvermächtniß vorliege, brauche man eine Bestimmung nicht zu geben. Hier handele es sich daher nur um die anderen bindenden Vermächtnißanordnungen.

Gebe man eine Vorschrift überhaupt nicht, so würde, da auf ein bindendes Vermächtniß die Vorschriften Anwendung fänden, welche für die in letztwilligen Verfügungen angeordneten Vermächtnisse gelten, die Konsequenz die sein, daß ein sich auf einen bestimmten Gegenstand beziehendes Vermächtniß, sofern es kein Verschaffungsvermächtniß ist, nur dann Bestand habe, wenn sich der Gegenstand des Vermächtnisses im Nachlasse vorfinde. Diese Konsequenz habe bereits der Entw. durchbrochen, da er den §. 1952 für anwendbar erklärt habe. Allein, wenn man einmal so weit gehe, so sei es folgerichtiger, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch bei entgeltlichen Verfügungen, welche der Erblasser in der Absicht, den Vermächtnißnehmer zu beeinträchtigen, vorgenommen habe, dem Vermächtnißnehmer Schutz zu gewähren. Dafür spreche zunächst der Wille der Parteien, da es regelmäßig nicht als ihre Absicht angesehen werden könne, daß der Erblasser solle völlig beliebig verfahren können. Eine solche Absicht würde mit der gewollten Bindung des Erblassers im Widerspruche stehen. Dazu komme, daß die Natur der Sache eine verschiedene Behandlung des Vermächtnisses und der Erbeinsetzung in dieser Richtung fordere; denn bei Erbeinsetzungen solle der Erbe das Vermögen in Baufsch und Bogen, was noch vorhanden sei, bekommen, während bei Vermächtnissen der Wille gerade auf eine bestimmte Sache gerichtet gewesen sei, ganz abgesehen davon daß bei Veräußerungen und Belastungen der Erbe den Gegenwerth, falls derselbe noch nicht verbraucht sei, im Nachlasse vorfinde, der Vermächtnißnehmer aber den Gegenwerth nie bekomme. Ohne eine positive Bestimmung würde endlich auch das Recht des Ver-

mächtnißnehmers zu sehr gefährdet sein. Mit der Art und Weise, wie die Anträge den Vermächtnißnehmer schützten, müsse man einverstanden sein; insbesondere sei die Abweichung vom Entw. zu billigen, welche die Anträge bezüglich der Anwendbarkeit des §. 1952 vorschlugen, weil, soweit der Erbe den Vermächtnißnehmer entschädigen könne, kein Grund vorliege, dem Vermächtnißnehmer den Rückgriff auf den die Sachlage regelmäßig nicht kennenden Beschenkten zu gestatten.

Es lasse sich dafür, die Vorschrift nur als Auslegungsregel zu geben, zwar anführen, daß denkbare Weise der Erblasser lediglich in der Weise gebunden werden sollte, daß er die Verfügung selbst nicht zurücknehmen dürfe, im Uebrigen aber freie Hand haben solle. Allein da dies jedenfalls eine seltene Ausnahme sein werde, empfehle es sich nicht, eine bloße Auslegungsregel zu geben.

D. Zum Abs. 4 stimmt der Antrag 1 mit dem Entw. sachlich überein; der Antrag 2c und der Antrag 3. Abs. 3 weichen vom Entw. nur insoweit ab, als nach ihnen durch Vertrag auch eine Auflage mit bindender Wirkung angeordnet werden kann. Sachlich war man mit dem Entw. und der Erweiterung der Anträge 2 und 3 einverstanden.

Auslegungs-
regel für
Auflagen.

Von einer Seite wurde redaktionell vorgeschlagen, unter Streichung des Abs. 4 zu bestimmen:

Durch Vertrag kann auch eine Auflage mit bindender Wirkung angeordnet werden.

Zur Begründung wurde bemerkt: Wenn man Auflagen mit bindender Wirkung im Erbvertrage zulassen wolle, müsse man dies ausdrücklich aussprechen; werde aber ausdrücklich ausgesprochen, daß Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen im Erbvertrage mit bindender Wirkung angeordnet werden können, so sei damit anerkannt, daß der Erblasser durch andere Anordnungen im Erbvertrage nicht gebunden werden könne. Denn eine Bindung des Erblassers sei nur insoweit zulässig, als sie ausdrücklich gestattet sei. Von anderer Seite wurde zwar eine positive Bestimmung, daß Auflagen vertragsmäßig angeordnet werden können, gebilligt, die Streichung des Abs. 4 aber bekämpft. Mit Prüfung dieser Frage betraute man die Red.Komm.

Weiter wurde angeregt, auch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung mit bindender Wirkung zuzulassen. Dieser Vorschlag wurde von verschiedenen Seiten bekämpft. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, daß die Vertrauensstellung, welche ein Testamentsvollstrecker einnehme, einer vertragsmäßigen Bindung widerspreche, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß sich Fälle denken ließen, in welchen der andere Vertragsschließende ein beachtliches Interesse an der Anordnung einer Testamentsvollstreckung durch den Erblasser habe. Der Vorschlag wurde sodann fallen gelassen.

E. Der Antrag 1b (§. 1958b Abs. 1) und der Antrag 2d wollen einige Vorschriften der früheren Paragraphen auf die bindenden Verfügungen ausdrücklich für anwendbar erklären. Die Berathung der Anträge wurde in dieser Richtung zurückgestellt, weil von der Fassung des §. 1960 und namentlich des §. 1962 abhängt, ob sich die Anträge nicht erledigten.

Anfall der im
Erbvertrage
für den
Todesfall des
Ueber-
lebenden
angeordneten
Zuwendung.

V. Man kam zum Antrage:

a) als §. 1956 a zu bestimmen:

Haben in einem Erbeinsetzungsvertrag Ehegatten sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der gesammte Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte in Ansehung des gesammten Nachlasses als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist. Ist in einem solchen Falle von beiden Ehegatten gemeinschaftlich ein Vermächtniß angeordnet, dessen Erfüllung nach dem Tode des Ueberlebenden erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtniß erst mit dem Tode des längstlebenden (eventuell: schon mit dem Tode des erstversterbenden) Ehegatten dem Bedachten anfällt.

eventuell:

Haben in einem Erbeinsetzungsvertrag Ehegatten sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der gesammte Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte in Ansehung des Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten als Nacherbe nach Maßgabe der §§. 1839, 1840, in Ansehung des Nachlasses des zuletzt versterbenden Ehegatten als dessen Erbe eingesetzt ist. Ist in einem solchen Falle zc. (wie oben Satz 2).

b) eine dem §. 1956 a entsprechende Vorschrift auch für gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten zu beschließen.

Die Komm. nahm den prinzipialen Antrag an. Bezüglich der gemeinschaftlichen Testamente wurde die Entscheidung bis zur Berathung derselben ausgesetzt.

Der Entw. hat eine Vorschrift für die in dem Antrage behandelten Fälle nicht. Im Gegensatz hierzu will der Antrag die Frage der Behandlung dieser Fälle ausdrücklich lösen. Die prinzipiale Regelung entspricht der vom Reichsgericht abweichend von der geltenden Auffassung des preuß. A.L.R. für das gem. Recht getroffenen Entscheidung (Entsch. i. Civilf. 27 C. 150) und wird auch von Jacubezky, Bemerkungen S. 321, für gemeinschaftliche Testamente empfohlen. Für die eventuelle Regelung haben sich das Reichsgericht, Entsch. i. Civilf. 11 C. 258, 25 C. 138, Dernburg, Pand. III §. 97 Anm. 7 und preuß. Priv.Recht III §. 183 bei Anm. 5 ff., Bähr, Gegenentw. §. 1737, Wille, Zuf. d. gutachtl. Meiß. V C. 48 und Mommsen, Erbrechtsentw. §. 160 ausgesprochen.

Erwogen wurde:

Zunächst frage es sich, ob eine Vorschrift überhaupt aufgenommen werden solle. Diese Frage sei zu bejahen, da es sich um häufig vorkommende Fälle handle und die Praxis vielfach schwanke. Was dann die Frage anbelange, ob man den prinzipialen oder den eventuellen Antrag annehmen solle, so sei für den prinzipialen Antrag die Erwägung entscheidend, daß die Ehegatten bei ihren gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen von der Annahme ausgingen, ihr Vermögen sei ein einheitliches. Dieser Auffassung werde nur der prinzipiale

Antrag gerecht. Abgesehen davon sprächen gegen den eventuellen Antrag, wie die Mot. V S. 337 ausführten, eine Reihe von gewichtigen Bedenken, namentlich würden bei demselben die Interessen der Gläubiger in unbilliger Weise beeinträchtigt.

VI. Die Komm. trat in die Berathung der auf die Aufhebung des Erbscheinungsvertrags bezüglichen §§. 1957 bis 1960 ein.

Zu §. 1957 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Erbvertrag kann durch Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Vertragserben aufgehoben werden. Der Vertrag bedarf der in den §§. 1943, 1944 bestimmten Form.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Steht der Vertragserbe unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

2. den Abs. 1 Satz 2 und den Abs. 3 zu streichen, zum Erfasse des Abs. 3 die Vorschrift desselben in den §. 2020 Abs. 1 aufzunehmen;
3. im Abs. 4 auch den §. 1948 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Der Antrag 1 wurde mit Rücksicht auf die zu §. 1940 gefaßten Beschlüsse insoweit fallen gelassen, als er nur vom Vertragserben spricht. Im Uebrigen wurden die Anträge abgelehnt, soweit sie nicht den Abs. 1 Satz 2 betreffen.

A. Der Abs. 1 Satz 1 des Entw. wurde ohne Erörterung gebilligt.

B. Der Abs. 1 Satz 2 ist von den Anträgen 1 und 2 als selbstverständlich weggelassen worden.

Man billigte sachlich den Entw. und überließ die Frage der Streichung der Prüfung durch die Red.Komm.

C. Der Abs. 2 blieb unbestanden.

D. Der Abs. 3 handelt von dem den Aufhebungsvertrag schließenden Theile, welcher nicht der Erblasser ist. Der Antrag 1 will eine Aenderung dahin, daß, wer unter elterlicher Gewalt steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedarf. Nach dem Antrage 2 soll der Abs. 3 gestrichen und durch die entsprechende Abänderung des §. 2020 Abs. 1 ersetzt werden; die Vorschrift des §. 1957 Abs. 3 würde dann nach §. 2024 auch für den Vertrag gelten, durch welchen ein Erbvertrag aufgehoben wird, freilich im Gegensatz zum Entw. nur für jenen Aufhebungsvertrag, durch welchen der durch Vertrag eingesetzte Erbe auf die Zuwendungen verzichtet, also nicht für jenen, durch welchen ein Erbvertrag, in dem ein Dritter bedacht ist, aufgehoben wird. Nach der Meinung des Antragstellers zu 2 soll der Red.Komm. vorbehalten bleiben, den §. 2024 in den dritten Abschnitt zu versetzen und die Vorschrift des §. 1957 Abs. 3 mit ihm zu verbinden. Der Antrag 1 wurde damit begründet, daß man auch zur Eingehung eines Erbvertrags durch einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Verlobten oder Ehegatten die obervormundschaftliche Genehmigung nur dann verlange, wenn der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte unter Vor-

§. 1957.
Aufhebung
des
Erbvertrags:
durch Vertrag,

mundschaft stehe; Gleiches habe man auch im §. 1336 des Entw. II bestimmt. Deshalb sei auch hier die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dann nicht notwendig, wenn es sich um einen unter elterlicher Gewalt Stehenden handele.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde ausgeführt:

Es sei zu unterscheiden, ob derjenige, welcher den Aufhebungsvertrag schließe, oder ein Dritter in dem aufzuhebenden Erbvertrage bedacht sei. Im ersteren Falle sei der Aufhebungsvertrag zugleich Erbverzichtsvertrag (§§. 2020, 2024), in letzterem Falle nur Aufhebungsvertrag. In §. 1957 Abs. 3 habe der Entw. zunächst nur den Fall im Auge, daß ein Dritter bedacht sei. Für diesen Fall die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu verlangen, fehle es an einem genügenden Grunde, da nur auf das Recht eines Dritten verzichtet werde. Sei aber der Aufhebungsvertrag zugleich Erbverzichtsvertrag, dann sei die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich, und zwar nicht nur, wenn es sich um einen unter Vormundschaft Stehenden handele. Jedenfalls sei also §. 1957 Abs. 3 zu streichen.

Die Mehrheit der Komm. billigte unter Ablehnung beider Anträge den Entw. Maßgebend war die Erwägung, daß, wenn der Aufhebungsvertrag zugleich Erbverzichtsvertrag sei, der Antrag 1 jedenfalls keine Billigung finden könne, daß es aber auch im anderen Falle vorsichtiger sei, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu verlangen.

E. Im Abs. 4 erklärt der Entw. die Vorschriften der §. 1943, 1944, 1947 für entsprechend anwendbar.

Mit dem Zitate des §. 1943 war man allseitig einverstanden. Der §. 1944 ist in zweiter Lesung als durch die entsprechende Umgestaltung des §. 1943 entbehrlich, der §. 1947 ist ersatzlos gestrichen worden. Man war einig, daß auch hier die Bezugnahme auf die §§. 1944, 1947 zu streichen ist.

Der Antrag 3 will auch den §. 1948 für anwendbar erklären. Nach der Erklärung des Antragstellers soll der §. 1948 nur für denjenigen Vertragsschließenden gelten, welcher Erblasser ist. Der Antrag wurde damit begründet, daß, nachdem man den Aufhebungsvertrag in allen wesentlichen Stücken, so namentlich bezüglich der Form, dem Erbeinsetzungsvertrage gleichgestellt habe, kein hinreichender Grund einzusehen sei, warum rücksichtlich der Anfechtung eine Ausnahme zu machen sei.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 3 aus folgenden Erwägungen ab:

Wenn man den §. 1948 nicht für anwendbar erkläre, so fänden die allgemeinen Grundsätze Anwendung. Es sei richtig, daß dadurch nicht alle Anfechtungsgründe des §. 1948 völlig gedeckt würden, insbesondere der Irrthum in dem Beweggrund ent falle, und daß auch verschiedene Vorschriften des gewöhnlichen Anfechtungsrechts, so namentlich die zeitliche Schranke und die Entschädigungspflicht, nicht recht paßten. Allein daß bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze ein ungenügendes Resultat erreicht werde, könne nicht behauptet werden. Denn der Erblasser sei jeden Augenblick in der Lage, eine einseitige Verfügung zu errichten und auf diesem im Verhältnisse zur Anfechtung viel einfacheren Wege das gleiche Resultat herbeizuführen, welches der aufgehobene Erbvertrag herbeigeführt hätte, wenn er in Kraft geblieben wäre.

VII. Man gelangte zur Berathung des Antrags:

als §. 1957 a zu bestimmen:

durch
Herausgabe
der Vertrags-
urkunde,

Die in amtliche Verwahrung gebrachte Vertragsurkunde ist den Vertragsschließenden auf deren Verlangen herauszugeben. Die Herausgabe darf nur an beide persönlich erfolgen. Mit der Rücknahme der Urkunde gilt der Erbvertrag als aufgehoben.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Die Bedeutung des Antrags liege im Satze 3, nach welchem die Entnahme des Erbvertrags aus der amtlichen Verwahrung die Aufhebung desselben bewirke. Dieser Satz, welcher dem preuß. A.L.R. I, 12 §. 623 entspreche und auch von der meckl.-schwerinschen Regierung empfohlen worden sei, könne nicht gebilligt werden. Zuzugeben sei, daß er dem Willen der Parteien entsprechen könne. Aber es könne auch gerade so gut das Gegentheil der Fall sein. Der Satz sei namentlich deshalb bedenklich, weil nach den zu §. 1945 gefaßten Beschlüssen der Erbvertrag — im Unterschiede vom Testamente (§. 1923 b der Vorl. Zus. Ann. S. 381) — keineswegs stets in amtliche Verwahrung gelange, dies vielmehr nicht nur dann unterbleibe, wenn die Parteien das Gegentheil verlangten, sondern auch dann, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Verträge, namentlich mit einem Ehevertrage, verbunden werde. Es könne leicht kommen, daß die Vertragsschließenden ihren amtlich niedergelegten Erbvertrag ausgehändigt haben wollten, ohne an seine Aufhebung zu denken.

VIII. Zu §. 1958 war beantragt:

§. 1958.
durch
Rücktritt.

1. folgende Vorschriften zu beschließen:

a) als §. 1957 b:

Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Verträge vorbehalten hat.

b) als §. 1958:

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vertragserben. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt ist unwiderruflich.

2. den Abs. 1 Satz 2 zu fassen:

Der Rücktritt kann nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Erblassers erklärt werden.

Der Antrag 2 wurde mit Rücksicht auf den zu §. 1941 gefaßten Beschluß zurückgezogen. Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung, nachdem die Beschränkung auf den Vertragserben auch hier fallen gelassen worden ist.

A. Der Abs. 1 Satz 1, 2 des Entw. wurden ohne weitere Erörterung gebilligt.

B. Zum Abs. 1 Satz 3 wurde von einer Seite bemerkt: Nach dem Entw. handele es sich im Satze 3 nur um den Fall, daß der Erblasser nach dem Abschlusse des Erbvertrags in der Geschäftsfähigkeit beschränkt werde. In Folge

der zu §. 1941 gefaßten Beschlüsse sei jetzt ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter zur Schließung eines Erbvertrags befähigt; er bedürfe jedoch der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Es ergebe sich daher das wenig befriedigende Resultat, daß zwar zur Schließung, nicht aber zur Aufhebung des Erbvertrags durch Rücktritt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich sei.

Hiergegen wurde von anderer Seite ausgeführt: Der berührte Unterschied sei allerdings vorhanden. Allein er sei in der Natur der Sache begründet, da durch die Schließung des Erbvertrags der in seiner Geschäftsfähigkeit Beschränkte eine Bindung auf sich nehme, während er in Folge des Rücktritts von einer Verpflichtung frei werde. Der Rücktritt gereiche ihm in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zum Vortheil und sei deshalb die Zuziehung des gesetzlichen Vertreters nicht geboten. Uebrigens sei die Sachlage auch in anderen Fällen die gleiche. Namentlich könne eine Minderjährige die Ehe nicht ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingehen (§. 1210 des Entw. II), zur Aufsechtung der Ehe dagegen bedürfe sie nicht der Zustimmung desselben (§. 1246 des Entw. II). Auch zur Aufsechtung des von einem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten geschlossenen Erbvertrags sei die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich (§. 1948 Abs. 4).

Der Satz 3 des Entw. wurde hierauf nicht weiter beanstandet.

C. Der Abs. 2 fand keinen Widerspruch.

Anwendbarkeit auf die Fälle des nicht vorbehaltenen Widerrufs.

D. Man war einig, daß die über den Rücktritt im §. 1958 gegebenen Vorschriften auch dann Anwendung zu finden haben, wenn der aus besonderen Gründen zulässige Rücktritt nicht vorbehalten ist. Dies klarzustellen überließ man der Red. Komm.

§. 1957 d. Rücktritt beim Verpfindungsvertrag und in ähnlichen Fällen.

IX. Es war beantragt:

1. als §. 1957 d zu bestimmen:

Steht der Erblasser zu dem Erben in einem auf Rechtsgeschäft beruhenden Verhältnisse, vermöge dessen der Erbe dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu machen, insbesondere solchen zu unterhalten hat, so kann er von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn das bezeichnete Verhältniß vor seinem Tode beendigt wird.

2. hierzu der Unterantrag, statt des §. 1957 d des Antrags 1 zu beschließen:

Ist der Erbvertrag auf Grund eines gegenseitigen Vertrags geschlossen worden, so kann der Erblasser von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er zum Rücktritte von dem gegenseitigen Vertrage berechtigt ist. Hat der andere Theil dem Erblasser den Unterhalt zu gewähren oder ihm andere wiederkehrende Leistungen zu machen, so ist der Rücktritt zulässig, wenn der andere Theil seine Verpflichtung verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Erblassers zu besorgen ist.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Der Entw. kennt einen Rücktritt vom Erbvertrage nur, wenn der Rücktritt vorbehalten ist. Durch den auf S. 397 beschlossenen §. 1957e ist bereits ein Fall des nicht vorbehaltenen einseitigen Rücktritts zugelassen. Die Anträge wollen nun noch in anderen Fällen den Rücktritt gewähren.

Der Antrag 1 läßt den Rücktritt zu, wenn der Erblasser zu dem Erben in einem Vertragsverhältnisse steht, vermöge dessen er von dem Erben auf Lebenszeit wiederkehrende Leistungen, insbesondere den Unterhalt, zu fordern berechtigt ist, und dieses Verhältniß sich vor dem Tode des Erblassers — gleichgültig ob mit oder ohne gegenseitige Einwilligung — gelöst hat. Der Antrag 2 will im Satze 1 eine Erweiterung gegenüber dem Antrag 1, indem er den Rücktritt dann giebt, wenn der Erbvertrag auf Grund eines gegenseitigen Vertrags (z. B. gegen Entgelt) geschlossen wurde und von diesem gegenseitigen Vertrage zurückgetreten werden kann. Für den speziellen Fall des Antrags 1, daß nämlich der Erbvertrag im Zusammenhange mit einem Verpfändungsvertrage steht, ist der Antrag 2 im Satze 2 insofern enger als der Antrag 1, als er eine Verletzung der Verpflichtung des Erben und eine erhebliche Gefährdung des Erblassers für die Zukunft als Voraussetzung des Rücktritts aufstellt.

Die Mehrheit lehnte in eventueller Abstimmung zunächst die im Antrage 2 Satz 2 enthaltene Einschränkung ab und gab dann dem Antrag 1 den Vorzug vor dem Antrage 2 Satz 1.

Erwogen war:

Wenn man eine Vorschrift überhaupt nicht treffe, so werde sich aus der entsprechenden Anwendung der Bestimmungen über den Rücktritt von einem gegenseitigen Vertrag ergeben, daß, falls die Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen, zwar der Erbvertrag als solcher bestehen bleibe, der Erblasser jedoch im Wege einer Kondition die Einwilligung des Erben in die Aufhebung des Erbvertrags fordern könne. Wenn auch zuzugeben sei, daß dies ein Umweg und der objektiv wirkende Rücktritt an und für sich vorzuziehen sei, so werde auf dem Umwege doch ein ausreichendes Resultat erzielt. Deshalb und da von den in Rede stehenden Fällen nur die im Antrag 1 behandelten häufiger vorkämen, sei eine allgemeine Vorschrift, wie sie der Antrag 2 Satz 1 vorschlage, nicht nothwendig, wohl aber empfehle sich die Annahme des Antrags 1. Die vom Antrage 2 Satz 2 in Anlehnung an §. 1317 Abs. 1 Nr. 2, §. 1366 Nr. 3, §. 1406 Nr. 3 des Entw. II angeregte Modifikation komplizire das Verhältniß zu sehr und sei deshalb nicht annehmbar.

367. (S. 7315 bis 7344.)

I. Man fuhr in der Berathung der Vorschriften über den Rücktritt vom Erbvertrage fort.

Es lagen noch die Anträge vor:

1. als §. 1957e folgende Vorschrift einzustellen:

Hat der Erblasser in dem Erbvertrage über den einem Pflichttheilsberechtigten in Gemäßheit des §. 2000 entzogenen Pflichttheil verfügt, so kann er in den Fällen des §. 2002 Abs. 3, der §§. 2004, 2005 Abs. 2 vom Erbvertrage zurücktreten.

Rücktritt bei Wegfall eines Enterbungsgrundes.